

## Vereinsrecht 2018

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz

### I. Grundsätzliches zum Vereinsrecht

#### Anzahl der Vereine

Die neuesten Zahlen wurden in der Schweiz<sup>1</sup> und im Fürstentum Liechtenstein<sup>2</sup> veröffentlicht. Unübertroffen ist die Schweiz, die bereits in der ersten Januar-Woche die Zahlen für 2017 veröffentlichte: Danach existierten zum 31.12.2017 in der Schweiz 9.117 Vereine (31.12.2016: 8.692), im Fürstentum Liechtenstein 297 (Vj. 286). In Deutschland muß man mit den Zahlen aus dem Jahr 2016 auskommen, die 602.602 eingetragene Vereine und 21.806 Stiftungen auswiesen.<sup>3</sup>

#### Rückblick

Der *BGH* sieht seine Kita-Rechtsprechung<sup>4</sup> mittlerweile als gefestigt und bestätigt an. Das der bisher herrschenden Vereinsklassenabgrenzung immanente Verbot der übermäßigen wirtschaftlichen Betätigung wird durch das Gewinnausschüttungsverbot ersetzt. Dadurch nähert sich der *BGH* der Vereinspraxis an; zweckbetriebsdominierte Vereine sind nicht mehr von der Löschung bedroht. Mit diesen Entscheidungen wurde allerdings nicht über den Vereinskonzern entschieden, auch nicht über die Dorfläden. Die Bestätigung erfolgte vom Gesetzgeber, indem er das Vereinsrecht aus dem Gesetz zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften bei der Verabschiedung am 29.06.2017 herausnahm. Künftige Entscheidungen des *BGH* werden sich daran orientieren, solange der Gesetzgeber keine andere Richtung vorgibt.

#### Koalitionäre Absichtserklärungen

Auch das Vereinsrecht hat nun wieder als politische Absichtserklärung Eingang in den Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und der SPD gefunden. Man strebe die Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts und des Vereinsrechts an und werde das Ehrenamt auch entbürokratisieren.<sup>5</sup> In Tz. 5556 ff. heißt es u.a.:

„Um diese Kultur des zivilgesellschaftlichen Engagements und des Ehrenamts zu fördern und zu stärken, wollen wir (...) und konkrete Hilfestellungen für eine entsprechende Organisationsentwicklung der Verbände, Vereine und Stiftungen leisten. Eine Ehrenamtsstiftung oder eine Service-Agentur kann dabei helfen.“

„(...) den rechtlichen Rahmen für ehrenamtliche Betätigung und soziales Unternehmertum weiter verbessern sowie das Gemeinnützigkeitsrecht verbessern. Insbeson-

dere streben wir im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Eintragungsfähigkeit von Vereinen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb im Interesse von bürgerschaftlichen Initiativen Verbesserungen im Vereinsrecht an.“

Eine neue Dynamik für Deutschland?

#### Reformbedarf

Braucht es ein neues „Sozialorganisationsrecht“? Auch bei hochkarätig besetzten Tagungen wie etwa dem 3. Vereinsrechtstag am 23.02.2018 in Frankfurt ist immer wieder der Ruf nach dem Gesetzgeber zu hören. Dem verweigert sich dieser durch Abfackeln von gesetzgeberischen Blendgranaten – viel Rauch, wenig Wirkung.

#### Grundlagenentscheidungen

Der Bundesgerichtshof nimmt für die Aktiengesellschaft<sup>6</sup> *Grundlagenentscheidungen*, die die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft unabhängig von der Kompetenzverteilung innerhalb der Gesellschaft zu treffen hat, auch bei Entscheidungen an, die sich auf die Rechtsstellung der Aktionäre auswirken können, also dazu führen, dass die Aktionäre in ihrer eigenen Rechtsstellung nachhaltig betroffen sind.<sup>7</sup> Bestimmte Entscheidungen einer Aktiengesellschaft, die eigentlich keine Mitwirkung der Aktionäre erfordern, bedürfen danach ausnahmsweise der Zustimmung der Hauptversammlung. Diese ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit, die das Innenverhältnis zwischen Vorstand und Gesellschaft betrifft, hat der Bundesgerichtshof für den Fall anerkannt, in dem eine Aktiengesellschaft zwar nicht ihr Gesellschaftsvermögen, jedoch einen Betrieb, der den wertvollsten Teil des Gesellschaftsvermögens aus-

1 <https://ehra.fenceit.ch/de/eidgenoessisches-amt-fuer-das-handelsregister>; zur Schweiz s. auch unten Abschn. VI.

2 Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2017, Zahlen bis 31.12.2016; erschien Februar 2018; Wagner, Verein und Verband, 2018, 3ff.

3 Wagner, NZG 2018, 330 (Verein) und Zimmermann/Raddatz, NJW 2018, 516, zuvor 2017, 531 (jew. Stiftung).

4 Zusammenfassung in Wagner, NZG 2018, 330, 331; BGH 16.05.2017 – II ZB 6/16, nPoR 2018, 21. Spezialliteratur: Fleischer, NZG 2018, 241, 245 f.; Leuschner in Fleischer/Thiessen, § 11.

5 Koalitionsvertrag Februar 2018, Tz. 5547-5550.

6 BGH 25.02.1982 – II ZR 174/80, BGHZ 83, 122, NJW 1982, 1703 (Holzmüller); BGH 26.04.2002 – II ZR 154/02 (Gelatine I) und II ZR 155/02 (Gelatine II), BGHZ 159, 30, NJW 2004, 1860.

7 OLG Celle 12.12.2017 – 20 W 20/17, nPoR 2018, 17.

macht, auf eine zu diesem Zweck gegründete Tochtergesellschaft ausgliedert hat.

### „Holzmüller“-Grundsätze beim Verein

Diese Rechtsprechung läßt sich aber nicht ohne Berücksichtigung der Unterschiede zwischen einer Aktiengesellschaft und einem Verein auf letzteren übertragen. Anders als die Aktiengesellschaft ist der Verein keine kapitalgesellschaftliche Konzeption mit einer auf Vermögensvereinigung und Vermögensmehrung gerichteten Zielsetzung (vgl. Leistung der Einlagen als Hauptpflicht der Aktionäre, § 54 Abs. 1 AktG). Ein eingetragener Verein, wie der Antragsgegner, ist im Gegenteil gerade nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (§ 21 BGB) und verfolgt wirtschaftliche Zwecke allenfalls im Rahmen des sogenannten Nebenzweckprivilegs.<sup>8</sup> Maßstab für eine etwaige, vom Antragsteller angenommene Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung des Antragsgegners kann daher keine wirtschaftliche Betrachtungsweise sein. Vielmehr ist entscheidend, ob Rechte der Vereinsmitglieder beeinträchtigt sind, weil durch die zu treffende Entscheidung der Vereinszweck ausgehöhlt wird.<sup>9</sup>

### Compliance Management System im Verein

Compliance ist ein zunehmend aktuelles Thema für Stiftungen, Vereine und Verbände.<sup>10</sup> Tax Compliance ist für gemeinnützige Vereine umso wichtiger, als sie steuerbefreit sind und dies bei Einhaltung gewisser Regeln auch bleiben wollen. Die Risiken bei der Gefährdung oder dem Verlust der Gemeinnützigkeit gehen von der Steuerbelastung, die auch die Existenz gefährden kann, bis hin zu Imageschäden und Reputationsverlusten. Corporate Compliance ist jedenfalls keine einmalige, punktuelle oder gar untergeordnete Aufgabe.

Das *LG München I* hatte 2013 den Siemens Ex-Vorstand *Heinz-Joachim Neubürger* verurteilt, 15 Mio. Euro an seinen früheren Arbeitgeber als Schadensersatz dafür zu bezahlen, daß er nicht dafür gesorgt hatte, daß ein funktionierendes Compliance Management System („CMS“) eingerichtet wurde. Der *BGH* hat im Mai 2017 noch einmal Stellung genommen. Für die Bemessung der Geldbuße sei ferner bedeutsam, inwieweit die Person ein effizientes Compliance-Management-System installiert hat, um ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu verhindern, zu genügen. Dabei sei auch von Bedeutung, ob und inwieweit sie bei einem der Tatentdeckung nachfolgenden Sanktionsverfahren entsprechende Regelungen optimiert und betriebsinterne Abläufe in einer Weise ausgestaltet, daß entsprechende Normverletzungen in Zukunft jedenfalls deutlich erschwert werden.<sup>11</sup>

Die Regierungskommission Corporate Governance Kodex hat im Februar 2017 Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) beschlossen. Unter

anderem wurde in Nr. 4.1.3. eine neue Anregung zur Einrichtung eines Compliance Management Systems und eines Whistleblower-Systems aufgenommen. Danach soll der Vorstand für ein angemessenes, an der Risikolage ausgerichtetes Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen, damit sich Investoren und die Öffentlichkeit ein eigenes Bild von den Compliance-Anstrengungen machen können. Den Beschäftigten soll durch Einrichtung eines Whistleblower-Systems die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Empfohlen wird darüber hinaus, dieses System auch für externe Dritte zu öffnen.<sup>12</sup>

### Arbeitsrecht

Ausgehend von den Urteilen des *ArbG Mainz* vom 19.03.2015 – 3 Ca 1197/14 sowie des *Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz* vom 17.02.2016<sup>13</sup> – 4 Sa 202/15 ist die Zulässigkeit von befristeten Verträgen im Profifußball immer noch problematisch, aber zulässig.<sup>14</sup> Neben der sachgrundlosen Befristung könne eine Befristung über § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr 4 TzBfG gerechtfertigt werden, solange nicht von dem Ausschluss der ordentlichen Kündigung nach § 15 Abs. 3 TzBfG abgewichen werde und ein solches Kündigungsrecht vereinbart werde. Zweiseitige Optionsklauseln, die auf eine bestimmte Anzahl an Einsätzen abstellen, seien mit dem Direktionsrecht vereinbar. Wird ein Spieler angewiesen, bei der Reservemannschaft zu trainieren und zu spielen, werde ihm in unzulässiger Art und Weise die Möglichkeit genommen, sich dem Trainer für einen Einsatz in der ersten Mannschaft zu empfehlen. Dann liege ein Fall des § 162 Abs. 1 BGB vor.

8 *KG Berlin* 16.09.2016 – 22 W 65/14, Rn. 15, NZG 2016, 1352.

9 Zur Stärkung der Mitgliederrechte s. *OLG Frankfurt* 10.01.2017 – 20 W 162/15, npoR 2018, 18.

10 Spezialliteratur: *Larisch/von Hesberg*, Vorstandspflichten und Compliance-Anforderungen im eingetragenen Verein, CCZ 2017, 17; *Longrée/Loos*, (Tax) Compliance – ein zunehmend aktuelles Thema für Stiftungen und Vereine, ZStV 2016, 34.; s. auch Beispiel der Bedeutung für Verbände *Kapp* in *Umuß*, Corporate Compliance Checklisten, 3. Auflage 2016, Kap. 9 Rn. 34; *Kapp/Hummel*, CCZ 2013, 240; *Pischel/Kopp*, Compliance für Wirtschaftsverbände, 2017.

11 *LG München I*, NZWiSt 2014, 183; Berufung zum *OLG München* unter 7 U 113/14 anhängig; s. *Umuß*, Corporate Compliance Checklisten, S. 156; s.a. ISO 19600; *Larisch/von Hesberg*, CCZ 2017, 17; aktuell *BGH* 09.05.2017 – 1 StR 265/16; hierzu *Eufinger*, NZG 2018, 327; *Wagner*, NZG 2018, 330, 335.

12 *Fuchs/Erkens*, NJW-Spezial 2017, 207.

13 *LAG Rheinland-Pfalz* 17.02.2016 – 4 Sa 202/15, ZStV 2016, 180, vorgehend *ArbG Mainz*, 19.03.2015 – 3 Ca 1197/14; nachgehend *BAG* 16.01.2018 – 7 AZR 312/16.

14 Spezialliteratur: *Strake*, Befristete Verträge im Profifußball und Verlängerungsoption, RdA 2018, 46; *Schimke*, DACH-Tagungsband Nr. 49 (2017), S. 50.

## II. Satzung

### Satzungen und Nebenordnungen

Satzungen<sup>15</sup> und Nebenordnungen<sup>16</sup> müssen aufeinander verweisen; die Satzung muß trotz detaillierter Regelungen etwa in einer Beitragsordnung festlegen, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. Anderenfalls erfüllt die Satzung nicht die Anforderungen des § 58 Nr. 2 BGB. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung<sup>17</sup> sind die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen als „Verfassung“ des Vereins in dessen Satzung mit aufzunehmen. Dazu gehört gemäß § 58 Nr. 2 BGB auch die Beitragsregelung. Denn sie enthält dann keine ausreichenden Bestimmungen darüber, welche Beiträge genau von den Mitgliedern zu leisten sind. Der Verweis der Vereinsatzung auf eine besondere Beitragsordnung, nach welcher die Erhebung von Beiträgen und Aufnahmegebühren geregelt ist, ist zulässig, aber nicht ausreichend. Die Satzung muß nämlich zumindest in etwa festlegen, ob jährliche Beiträge zu zahlen sind oder Arbeitsleistungen angeordnet werden können.

Der **Vereinszweck** muß in der Satzung ausreichend konkret beschrieben sein. Ist er dies nicht, so muß das Vereinsregister dem Verein Gelegenheit geben, dies nachzubessern.<sup>18</sup> Bei behebbaren Mängeln ist das Gericht verpflichtet, die Beanstandung der Anmeldung mit einer Zwischenverfügung zu erwidern und dem anmeldenden Verein Gelegenheit zu geben, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Die Zwischenverfügung muß wegen der Fristsetzung zugestellt werden (§ 382 Abs. 4 Satz 2 FamFG i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 FamFG). Mit einer Zwischenverfügung darf nur aufgegeben werden, ein dem Vollzug der vorliegenden Anmeldung entgegenstehendes Hindernis zu beheben mit der Folge, daß nach dessen Behebung die Anmeldung, so wie sie vorliegt, vollzogen wird. Die Zwischenverfügung soll unter Anführung sämtlicher Eintragungshindernisse aufzeigen, wie diese zu beseitigen sind. Es genügt dann der Beschluß mit der in der Satzung hierfür vorgesehenen Mehrheit und eine erneute Einreichung der geänderten Satzung.<sup>19</sup>

## III. Vorstand

### Vorstand/Pflichten des 1. Vorsitzenden

Da das Amt des 1. Vorsitzenden auch nicht dazu verpflichtet, den Verein durch ein von dem Vorsitzenden geführtes Unternehmen finanziell zu unterstützen, stellt auch der Entzug des Sponsorings durch die Beklagte zu 2) keine Pflichtverletzung des Beklagten zu 1) in seiner Eigenschaft als 1. Vorsitzender des Klägers dar.<sup>20</sup>

In Bezug auf § 28 BGB, der die Beschlußfassung des Vereinsvorstands regelt und auf den § 86 BGB bezüglich der Stiftung verweist, ist allerdings anerkannt, daß – abgesehen von Fällen offensichtlichen Rechtsmißbrauchs – jedes

Vorstandsmitglied verlangen kann, daß die Tagesordnung einer Vorstandssitzung um von ihm gewünschte Punkte ergänzt wird.<sup>21</sup>

### Demokratische Organisation?

Es ist ein Irrtum, zu glauben, ein Verein müsse eine demokratische Organisation haben, die etwa den Staatsaufbau widerspiegelt – vertreten wird diese Auffassung dennoch an prominenter Stelle. Gerade etwa die Vereine, die staatliche Aufgaben (mit) übernehmen oder staatliche Finanzmittel erhalten, müßten sich bspw. bei der Amtsdauer ihrer Vorstandsmitglieder an bundesrechtliche Höchstgrenzen analog der Wahlperiode im Deutschen Bundestag o.ä. halten. Hierbei wird bei Verstößen gar die Konsequenz angedacht, solche Vereine gem. § 395 FamFG zu löschen.<sup>22</sup>

Die lebenslange Amtsdauer des Alleinvorstandes klingt nicht eben nach demokratischen Urzuständen, ist im Vereinsrecht aber durchaus zulässig. Auch die Rechtmäßigkeit lebenslanger Vereinsmitgliedschaften – ein Bestandteil moderner Kundenbindung – wird als zulässig angesehen.<sup>23</sup>

## IV. Mitgliederversammlung

### Willensbildung im Verein

Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins können nur Mitglieder haben. Auch in Parteien, die als Verein organisiert sind, ist dies nicht anders.<sup>24</sup> Irgendwie geartete – öffentlich-rechtliche bzw. verfassungsrechtliche – Vorschriften, die ein Nichtmitglied berechtigen könnten, als solches

15 Spezialliteratur: *Goetz/Hesse/Koglin/Tacke*, Praxisratgeber Vereinsrecht – Satzungsgestaltung, Umstrukturierung, Konfliktbewältigung (2017); *Wagner*, Verein und Verband (2018).

16 Zu den Grenzen s. aktuell *BGH* 20.09.2016 – II ZR 25/15 (SV Wilhelmshaven), *NJW* 2017, 402 m. Anm. *Wagner*; zuvor *OLG Bremen* 30.12.2014 – 2 U 67/14, *SchiedsVZ* 2015, 149; *Stöber*, *NZG* 2017, 95; *Heermann*, *ZIP* 2017, 253; aktuell *AG Ahlen* 21.12.2017 – 30 C 244/17, *juris* (Beitragsordnung).

17 *Reichert/Wagner*, Kap. 2 Rn. 444; *BGH* 24.10.1988 – II ZR 311/87, *BGHZ* 105, 306, 311 f., *NJW* 1989, 1724.

18 *OLG Düsseldorf* 15.09.2017 – 3 Wx 14/16, *npoR* 2018, 68 m. Anm. *Krüger/Saberzadeh*; *Wagner*, Verein und Verband, Rn. 439.

19 *Reichert/Wagner*, Rn. 664 f.; *Elsing*, § 2 Rn. 15; *Knof* in *MüHb. GesR* § 18 Rn. 74 ff.; s.a. *Sauter/Schweyer/Waldner*, Rn. 18.

20 *OLG Koblenz* 03.01.2018 – 10 U 893/16, Tz. 73, *juris*.

21 *VG Karlsruhe* 18.01.2018 – 7 K 14854/17, Tz. 14, *juris* m. Verweis auf *Segna* in *beck-online* BGB-Grosskommentar, Stand 15.09.2016, § 28 Rn. 8; zur entsprechenden Rechtslage bezüglich der Mitgliederversammlung eines Vereins *MüKo/Arnold* BGB, § 37 Rn. 7; zur GmbH *Henssler* in *Henssler/Strohn*, *GmbHG*, § 50 Rn. 13; zur AG *Grigoleit/Hertler*, *AktG*, 1. Aufl. 2013, § 122 Rn. 13.

22 Siehe *Wagner*, Verein und Verband, Rdn. 39, 237; a.A. *MüKo/Waldner*, § 27 Rn. 23.

23 Spezialliteratur: *Morgenroth*, Die Rechtmäßigkeit lebenslanger Vereinsmitgliedschaften, *ZStV* 2018, 41.

24 *Bayerischer Verwaltungsgerichtshof* 19.01.2018 – 5 CE 18.169 –, Rn. 13, *juris*

auf die Willens- und Meinungsbildung innerhalb des Vereins bzw. der Partei einzuwirken, sind nicht ersichtlich, so der Bayer. VGH.

### Beschlußmängel

Beschlüsse dürfen weder rechtswidrig noch gesetzeswidrig sein.<sup>25</sup> Fehlerhafte Vereinsbeschlüsse sind nicht grundsätzlich nichtig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Rechtsgeschäfte. Die Nichtigkeit eines Vereinsbeschlusses erfordert daher, daß sich diese Rechtsfolge aus rechtsgeschäftlichen Regeln ergibt.<sup>26</sup>

Beschlußmängel können lediglich mit der Feststellungsklage angegriffen werden.<sup>27</sup> Festgestellt wird, daß der satzungändernde Beschluß wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung nichtig ist. Die Klage eines Mitglieds, die auf die Feststellung gerichtet ist, daß ein satzungändernder Beschluß nichtig ist, ist grundsätzlich zulässig. Das Vereinsmitglied hat einen Anspruch darauf, daß der Verein nur in den Grenzen tätig wird, die Gesetz und Satzung setzen. Das Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO steht außer den Mitgliedern des Vereins auch seinen Organen und den Organmitgliedern zu. Grundsätzlich anders ist das Beschlußmängelrecht bei der Aktiengesellschaft, dort herrscht die Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit.<sup>28</sup>

Die Verwirkung von Beschlußmängeln hindert jedoch eine solche Klage, vor allem dann, wenn dem Beschluß nicht innerhalb einer bestimmten Frist widersprochen wurde. Die Länge der Widerspruchsfrist hängt insbesondere von der Schwere des Gesetzes- und Satzungsverstoßes ab und ist letztlich eine Frage des Einzelfalls, dürfte aber zwischen 4 und 6 Monaten liegen; im Einzelfall kann bereits ein Monat ausreichen.<sup>29</sup>

### Delegiertenversammlung

Das *OLG Dresden*<sup>30</sup> hatte im Zuge einer Vereinsregisterbeschwerde zu klären gehabt, welche Auswirkungen Fehler bei der Wahl von Delegierten auf die Beschlüsse einer Delegiertenversammlung haben. Vorstände von Untergliederungen eines Verbandes hatten satzungswidrig Delegierte bestellt (benannt statt gewählt), die satzungswidrig zusammengesetzte Delegiertenversammlung hatte anschließend den Vorstand nicht ordnungsgemäß gewählt, weshalb dieser nicht eingetragen worden war. Zwar hat der Verband wohl kaum eine Möglichkeit, auf die Beschlußfassung in den Sitzungen der Untergliederungen einzuwirken. Dennoch hat sie bei der Zusammensetzung ihrer Delegiertenversammlung die Möglichkeit, die Protokolle anzufordern, um die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten zu prüfen. Scheut sie diesen Aufwand, verneint das *OLG Dresden* widersprüchliches Verhalten bei denjenigen, die eine fehlerhafte Delegiertenwahl zuerst hinnehmen, nachher aber beanstanden. Zur Erhaltung der Rechtssicherheit bei der

Beschlußfassung von Delegiertenversammlungen ist daher die satzungsmäßige Verankerung einer entsprechenden Prüfpflicht ratsam.<sup>31</sup> Abzulehnen ist hingegen der Weg, die Wahl von Delegierten durch eine „Entsendung“ zu ersetzen, also Delegierte durch „Handauflegen“ zu bestimmen.

### V. Kompetenzordnung

Ein Mangel der verbandsgerichtlichen Entscheidung ergibt sich entgegen der Auffassung des Klägers ganz offensichtlich auch nicht daraus, daß „eine Satzungsregelung, mit der (die) Zuständigkeit zum Ausschluß von Vereinsmitgliedern auf den Vorstand übertragen wird, (...) unwirksam (ist), wenn der Vorstand einer Kontrolle durch die Mitgliederversammlung weitgehend entzogen ist.“

Nach allgemeiner Auffassung begegnet es keinen Bedenken, wenn das Recht, ein (einfaches) Vereinsmitglied auszuschließen, durch die Satzung auf den Vorstand übertragen wird und nicht der Mitgliederversammlung zusteht.<sup>32</sup> Etwas anderes – nämlich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung – gilt dann, wenn es darum geht, ein Vorstandsmitglied aus dem Verein – und damit auch aus dem Vorstand – auszuschließen, weil sonst der Vorstand – neben der Vereinsmitgliedschaft – auch über seine eigene Zusammensetzung entscheiden dürfte, was aber allein der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.<sup>33</sup> Soweit das *OLG Dresden*<sup>34</sup> entschieden hat, auch das Recht zum Ausschluß einfacher Vereinsmitglieder dürfe nicht auf den Vorstand übertragen werden, wenn der Vorstand einer Kontrolle durch die Mitgliederversammlung weitgehend entzogen ist, ist die Berufung des Klägers auf dieses Urteil im vorliegenden Fall gänzlich unbehelflich, weil die Entscheidung über den Ausschluß von Vereinsmitgliedern in der Satzung des Beklagten gerade nicht dem Vorstand übertragen ist,

25 Spezialliteratur: *Fluck*, Fehlerhafte Vereinsbeschlüsse (2017); *Noack*, Fehlerhafte Beschlüsse in Gesellschaften und Vereinen (1989); aktuell *OLG Nürnberg* 22.01.2016 – 1 U 907/14, MMR 2016, 11.

26 *Fluck*, S. 22 ff., 201; s.a. *MüKo/Arnold* § 32 Rn. 54; *Noack*, S. 13; *K. Schmidt* FS Reuter S. 345, 352; *Segna*, Vorstandskontrolle, S. 233.

27 Aktuell *BGH* 24.03.2016 – IX ZB 31/15 (IX ZB 32/15); *Wagner*, Verein und Verband, Rdn. 215, 269. Spezialliteratur: *Röcken*, Einstweiliger Rechtsschutz in Vereinssachen, ZStV 2017, 95;

28 *BGH* 09.04.2013 – II ZR 3/12, NZG 2013, 664. Spezialliteratur: *Leuering/Rubner*, Das Beschlussmängelrecht der Publikums-KG, NJW-spezial 2018, 143 (KG); *K. Schmidt*, FS Reuter, 2010, 345, 348 ff. zur AG.

29 *Wagner* in *MüHb.* GesR § 24 Rn. 13 ff.; *Reichert/Wagner*, Kap. 2 Rn. 1957 ff.; *OLG Saarbrücken* 02.04.2008 – 1 U 450/07, NZG 2008, 677, 679.

30 *OLG Dresden* 14.09.2016 – 17 W 877/16 (zuvor *AG Dresden* 23.05.2016 – VR 2555), ZStV 2018, 62 m. Anm. *Klages*.

31 ZStV 2018, 62 m. Anm. *Klages* mit Verweis auf *Sauter/Schweyer/Waldner*, Rn. 218.

32 *BGH* 06.02.1984 – II ZR 119/83, BGHZ 90, 92, NJW 1984, 1884.

33 *BGH* a.a.O.; *OLG Düsseldorf* 19.01.1988 – 23 U 222/87, NJW-RR 1988.

34 *OLG Dresden* 31.05.2002 – 2 U 141/02, juris.

sondern dem Verbandsgericht (§ 5 Abs. 4), das von der Mitgliederversammlung gewählt wird (§ 10 Abs. 3 Nr. 5) und unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen ist (§ 8 Abs. 2).

## VI. Andere Organe

### Vereinsschiedsgericht

Wesentliches Merkmal für ein Schiedsgericht im Sinne der ZPO ist, daß der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen sein soll.<sup>35</sup> Ob dies der Fall ist, ist der Satzung nach objektiven Gesichtspunkten, d.h. nach ihrem Inhalt unter Berücksichtigung von Zusammenhang und erkennbarem Zweck, durch Auslegung zu entnehmen. Danach fehlt es an der Schiedsgerichtseigenschaft hier schon deshalb, weil die Verbandsgerichts-Ordnung die Anrufung der ordentlichen Gerichte gerade nicht ausschließt, es vielmehr in deren Satzungsbestimmungen lediglich heißt, daß „vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ zunächst das Verbandsgericht anzurufen sei. Gegen die Schiedsgerichtseigenschaft sprechen ferner die Bezeichnung als Verbands- und nicht als Schiedsgericht und die Tatsache, daß die verbandsgerichtliche Entscheidung nach § 20 Verbandsgerichts-Ordnung unanfechtbar ist, verbandsgerichtliche Rechtsmittel also nicht vorgesehen sind. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß nach § 10 Verbandsgerichts-Ordnung die Vorschriften der ZPO sinngemäß heranzuziehen sind, wenn sie dieser Ordnung nicht widersprechen. Aus dem Verweis auf Vorschriften der ZPO allein folgt nicht, daß es sich um ein echtes Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ZPO handelt.<sup>36</sup>

### Richten in eigener Sache

Nach dem Grundsatz des Verbots des Richtens in eigener Sache sind Mitglieder des Vertretungsorgans eines Vereins vom Schiedsrichteramt grundsätzlich ausgeschlossen.<sup>37</sup> Dieser Grundsatz ist ein „unverzichtbarer Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Gerichtsbarkeit“ und gilt auch im privaten Schiedsverfahren.<sup>38</sup> Richterliche Tätigkeit untersteht dem Gebot der Distanz und der Neutralität. Es gehört zu ihrem Wesen, daß sie von unbeteiligten Dritten ausgeübt wird.

## VII. Vereinsrecht in der Schweiz

Die Rechtsform des Vereins ist in der Schweiz<sup>39</sup> solchen Zusammenschlüssen vorbehalten, die sich einer „nicht wirtschaftlichen Aufgabe“ widmen. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach dem konkreten Zweck des Zusammenschlusses, d.h. nach der Natur des Sachgebietes, auf dem der Zusammenschluss seine Tätigkeit entfaltet. Vielmehr kommt es, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 ZGB in erster Linie da-

rauf an, ob die Tätigkeit des Vereins darauf angelegt ist, seinen Mitgliedern einen geldwerten Vorteil zu verschaffen.

Die Praxis<sup>40</sup> hat sich allerdings weit von dem ursprünglichen gesetzgeberischen Leitbild der Art. 59 und 60 OR entfernt. Selbst politische Vorstöße sehen die großen Sportorganisationen wie FIFA, UEFA oder IOC etc., die allesamt in der Rechtsform des Vereins agieren und ihren Sitz in der Schweiz haben als „milliardenschwere Verbände der Unterhaltungsindustrie“ an – freilich ohne jegliche Konsequenzen.<sup>41</sup> Das Postulat *Regula Rytz* (Grüne) wurde im Nationalrat abgelehnt. Frau *Rytz* beantragte im Nationalrat, der Bundesrat möge prüfen, „wie die wirtschaftlichen Geschäftsbereiche der internationalen Sportverbände in der Schweiz rechtlich besser erfaßt werden können. Konkret soll geprüft werden, (1) ob Sportverbände mit sehr hohen Umsätzen nicht als Vereine, sondern als Kapitalgesellschaften im Sinne des Obligationenrechts einzustufen sind; (2) ob für Sportverbände mit sehr hohen Umsätzen eine eigenständige Regelung innerhalb des Vereinsrechts geschaffen werden kann (Sportverbandsrecht). Nach der ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2015 dauerte es immerhin gut 1½ Jahre, bis der Nationalrat seine Ablehnung am 03.05.2017 aussprach.

## VIII. Diverses

### Datenschutz

Die am 25.05.2018 in Kraft tretende Datenschutz-GrundVO hat bei den Vereinen große Unruhe und rechtliche Unsicherheit ausgelöst.<sup>42</sup> Jedenfalls haben die Umsetzungs- und Anpassungsbemühungen bei Stiftungen, Vereinen und Unternehmen zu einer erhöhten Sensibilität zum Thema Datenschutz geführt. Oft sind nur marginale Anpassungen nötig; die Dokumentationspflichten erhöhen die Aufmerksamkeit der Vorstände hinsichtlich dieses Themas.

35 OLG Düsseldorf 11.10.2017 – VI-U (Kart) 9/17, juris.

36 OLG München 16.09.2016 – 34 SchH 11/16, SchiedsVZ 2016, 346.

37 BGH 11.10.2017 – I ZB 12/17, NJW 2018, 869.

38 Verweis auf BGH 28.03.2012 – III ZB 63/10, BGHZ 193, 38, NJW 2012, 1811.

39 *Wagner*, Verein und Verband, Rn. 63, 66 ff.; BGE 88 II 209; Basler-Komm/Heini/Scherrer, Art. 60, Rn. 2.

40 Abgrenzung nach Art. 828 OR (Genossenschaft); BGE 113 Ib 7 (Durchführung von Konzerten); BGE 90 II 333; BGE 100 III 19.

41 Hierzu auch BGE 2C\_494/2011 (06.07.2012) und BGE 2C\_495/2011; BGE 135 III 304 zum Gewerbebegriff; Postulat *Rytz, Regula* (15.3660, abgelehnt 03.05.2017) und *Wermuth, Cédric* (16.3471, abgelehnt 15.03.2017) sowie Motion *Fiala, Doris* (16.4130 – „Nicht alles, was religiös ist, ist zwingend auch gemeinnützig“), s. aktuell Koller, npuR 2018, 62

42 Ausführlich *Wagner*, NZG 2018, 330, 333; s. bereits Liechtenstein-Journal 2017, 75; Spezialliteratur *Gola/Klug*, NJW 2017, 2593 und NJW 2018, 674; *Kühling*, NJW 2017, 1985.

## Steuerrecht/Mustersatzung

Durch das JStG 2009 wurden in § 60 Abs. 1 Satz 2 AO die Formulierungen „Mustersatzung“ der Finanzverwaltung gesetzlich verbindlich vorgeschrieben und als Anlage zur AO aufgenommen. Die Formulierungen sind in allen nach dem 31.12.2008 gegründeten Körperschaften sowie bei allen nach dem 31.12.2008 vorgenommenen Satzungsänderungen zwingend zu übernehmen, Art. 97 § 1f EGAO.

Die Finanzverwaltung verlangt in der Praxis eine wörtliche Übernahme der Formulierungen. Derselbe Aufbau oder dieselbe Reihenfolge ist aber nicht erforderlich.<sup>43</sup> Zu möglichen Abweichungen s. Tz. 2 AEAO zu § 60 (sog. formelle Satzungsmaßigkeit). Es ist dabei aber nicht erforderlich, daß die Mustersatzung im Anhang zu § 60 AO wörtlich wiedergegeben wird, so das *Hessische Finanzgericht*.<sup>44</sup> Im Gesetzestext wird nämlich – so das FG – lediglich auf die „Festlegungen“ der Mustersatzung verwiesen. Es wird aber nicht gefordert, daß die Satzung einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bzw. Muster entsprechen muß. Satzungen genügen daher schon dann der gesetzlichen Regelung des § 60 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die dort genannten Festlegungen (Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs „selbstlos“) enthalten.

Die Formstrenge des Gesetzgebers irritiert: Der *BFH* hat ausdrücklich hervorgehoben, daß bei der formellen Überprüfung des Satzungswortlauts keine „übertriebene Wortklauberei“ erfolgen darf.<sup>45</sup> Satzungen gemeinnütziger Körperschaften dienen nicht lediglich dem Zweck, die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuervergünstigungen zu erfüllen.<sup>46</sup> Entscheidend ist, daß die Satzung für sich genommen keine Zweifel hervorruft, daß die Klägerin den Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar verfolgt.

## Spenden, Crowdfunding

Vereine sind auf verschiedene Arten der Finanzierung angewiesen, d.h. auf Beiträge, Spenden und Sammlungen wie Crowdfunding. Spenden sind Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Sie müssen freiwillig, d.h. ohne Rechtspflicht erfolgen.<sup>47</sup> Dies unterscheidet sie von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen, die verpflichtend sind. Die Zahlung auf eine nicht verpflichtende Bitte der Körperschaft an alle Mitglieder, einen bestimmten Betrag zu spenden, ist demgegenüber freiwillig.<sup>48</sup> Das Motiv für die Spende ist unerheblich, solange es nicht der Freiwilligkeit entgegensteht. Nicht freiwillig sind z.B. auferlegte Vermächtniszahlungen,<sup>49</sup> Auflagen, Geldauflagen zur Einstellung von Straf- oder Bußgeldverfahren.<sup>50</sup> Die Verpflichtung ist aber dann unschädlich, wenn sie – z.B. im Wege einer Spendenrahmenvereinbarung – freiwillig eingegangen wird. Das *BMF* hat mit Schreiben vom 15.12.2017

Regeln zur spendenrechtlichen Beurteilung der verschiedenen Erscheinungsformen des *Crowdfundings* erlassen.<sup>51</sup>

## Echte und unechte Mitgliederbeiträge

Ist eine Aufteilung der gezahlten Mitgliedsbeiträge in echte und unechte Mitgliedsbeiträge (vgl. § 8 Abs. 5 KStG) anhand der Angaben des Steuerpflichtigen nicht möglich, sind die Anteile zu schätzen.<sup>52</sup> Ist der Beitrag offenes oder verdecktes Entgelt für eine bestimmte Leistung des Vereins an seine Mitglieder, entfällt die Steuerfreiheit.<sup>53</sup> Abzustellen ist darauf, ob den Beiträgen eine konkrete Gegenleistung zuzuordnen ist, die im Hinblick auf die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgte.<sup>54</sup> Die Rechtsprechung unterscheidet hierbei zwischen steuerunschädlichen Vereinsleistungen, die im Allgemeininteresse der Mitglieder stehen, und anderen, entgeltlichen Leistungen, die im Sonderinteresse einzelner Mitglieder erbracht werden.<sup>55</sup> Letzteres wird insbesondere dann angenommen, wenn der Beitrag nach dem individuellen Vorteil des Mitglieds bemessen wird.<sup>56</sup>

## Freimaurer und Genderfragen

Beschränkungen der Mitgliedschaft, die gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 3 GG) verstoßen, können ebenfalls einer Förderung der Allgemeinheit und damit der Gemeinnützigkeit entgegenstehen. So hat der *BFH* mit Urteil vom 17.05.2017 einer Freimaurerloge, die Frauen von der Mit-

43 AEAO Nr. 2 a.E. zu § 60; grunds. *Alvermann* in Wagner, Verein und Verband, Rdn. 616.

44 *Hessisches Finanzgericht* 28.06.2017 – 4 K 917/16, npoR 2018, 18.

45 *BFH* 20.12.2006 – I R 94/02, BStBl. II 2010, 331.

46 *BFH* 20.12.2006 – I R 94/02, BStBl. II 2010, 331.

47 *Alvermann* in Wagner, Verein und Verband, Rn. 632 ff. *BFH* 12.09.1990 – I R 65/86, BStBl. II 1991, 258; aktuell *FG Düsseldorf* 16.01.2017 – 9 K 2395/15 E.

48 Siehe *Olgemöller* in Streck, KStG, § 9 Rz. 21.

49 *BFH* 22.09.1993 – X R 107/91, BStBl. II 1993, 874; *BFH* 12.10.1993 – X B 122/93, BFH/NV 1994, 712.

50 *BFH* 19.12.1990 – X R 40/86, BStBl. II 1991, 234.

51 *BMF*-Schreiben vom 15.12.2017 – IV C 4 – S 2223/17/10001.

52 *FG Düsseldorf* 08.05.2017 – 6 K 1221/15 K; hierzu *Schlegel*, NWB 2017, 3139.

53 R 42 Abs. 2 KStR; *BFH* 28.06.1989 – I R 86/85, BStBl. II 1990, 550; *BFH* 16.11.1954 – I 114/53 U, BStBl. III 1955, 12; *Schwedhelm* in Streck, § 8 Rz. 462; *Schlegel* NWB 2017, 3139; zusammenfassend *Reichert/Alvermann* Kap. 5 Rn. 579 und *Alvermann* in Wagner, Verein und Verband, Rn. 628.

54 *BFH* 18.12.2002 – I R 60/01, BFH/NV 2003, 1025, 1027.

55 So *BFH* 29.08.1973 – I R 234/71, BStBl. II 1974, 60, 62; *BFH* 20.12.1984 – V R 25/76, BStBl. II 1985, 176 (zur USt); *FG Berlin* 11.09.2000 – 8 K 8516/97, EFG 2001, 104, 105; *FG Baden-Württemberg* 19.12.1990 – 3 K 7/87, EFG 1992, 766.

56 *BFH* 21.04.1993 – XI R 84/90, BFH/NV 1994, 60; *FG München* 28.05.1999 – 7 K 1332/95, EFG 1999, 1096, 1098.

gliedschaft ausschließt, die Gemeinnützigkeit versagt.<sup>57</sup> Hierdurch wird auch die Gemeinnützigkeit anderer Vereine, die bestimmte Bevölkerungsgruppen – insbesondere nach geschlechtlichen Unterscheidungen – von der Mitgliedschaft ausschließen, gefährdet. Streitfälle gibt es hier derzeit z.B. im Bereich der Brauchtumspflege (z.B. Karneval, Bruderschaften, Schützenvereine und sonstigen Freizeitbetätigungen (z.B. Frauenchor)). Zu beachten ist allerdings, daß geschlechtliche Differenzierungen bei der Mitgliedschaft nicht generell gemeinnützigkeitsschädlich sind: Besteht – insbesondere aufgrund der gemeinnützigen Satzungsziele – ein sachlicher Grund für die Differenzierung, bleibt die Gemeinnützigkeit erhalten. Dies ist m.E. insbesondere im Bereich der Heimat- und Brauchtumspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 und 23 AO) zu berücksichtigen.

### Zweckbetrieb

Kongreßveranstaltungen eines Vereins zur Förderung der Open-Source-Software können Zweckbetriebe i.S. von § 68 Nr. 8 AO sein, wenn dabei Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art durchgeführt werden.<sup>58</sup>

### Öffentliches Recht/Vereinsverbot

Rechtsgrundlage für das Verbot und die Auflösung eines Vereins ist § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 GG. Nach Art. 9 Abs. 2 GG sind Vereinigungen verboten, deren

Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG darf ein Verein erst dann als verboten behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß er einen dieser Verbotsgründe erfüllt; mit der Feststellung ordnet die Verbotsbehörde zugleich die Auflösung des Vereins an. Das gleichzeitig ausgesprochene konkretisierte Betätigungsverbot ergibt sich aus der Natur des Vereinsverbots und der Auflösungsanordnung, ohne daß es einer eigenen Rechtsgrundlage bedarf. Die in der Verbotsverfügung des Weiteren zu Lasten des Vereins (im betroffenen Fall Hells Angels Motorradclub Bonn)<sup>59</sup> getroffenen Entscheidungen beruhen auf § 8 Abs. 1 VereinsG (Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen), § 9 Abs. 1 Satz 1 VereinsG (Kennzeichenverbot), den §§ 10 und 11 VereinsG (Vermögensbeschlagnahme und -einziehung) sowie § 12 Abs. 1 und 2 VereinsG (Einziehung bestimmter Forderungen und Sachen Dritter).

57 BFH 17.05.2017 – V R 52/15, npoR 2018, 31 und 55 (Anm. Theuffel-Werhahn); Spezialliteratur: Weitemeyer/Wrede, Genderfragen in Non-Profit-Organisationen, npoR 2018, 3 ff.

58 BFH 21.06.2017 – V R 34/16, BFHE 259, 9, BStBl. II 2018, 55; hierzu u.a. Bott, BB 2018, 279.

59 BVerwG 23.02.2018 – 1 VR 11/17 (1 A 14/16), Hells Angels Motorradclub Bonn, juris.



### Bilanzierung und Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht

in tabellarischen Übersichten

von Professor Dr. Heinz Stehle, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Anselm Stehle, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, und Dipl. oec. Norbert Leuz, Steuerberater

2018, 8., überarbeitete und erweiterte Auflage, 152 Seiten, € 40,-

ISBN 978-3-415-06168-2

Die Broschüre bietet die einzige Gesamtübersicht der einzelnen Anforderungen an Kapitalgesellschaften hinsichtlich Bilanzierung und Rechnungslegung in fünf vergleichenden Tabellen.

Die 8. Auflage erforderte eine detaillierte Überarbeitung des Buchs. Besonders zu erwähnen sind das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz, das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, die sich stetig verändernden IFRS sowie die Aktienrechtsnovelle 2016. Auch auf die vielen steuerlichen Änderungen, z.B. durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016, ist hinzuweisen.

**BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

520118